

Zwischen

Datum:

(AUFTRAGGEBER)

und

(AUFTRAGNEHMER)

Mario Scheidung  
IT-Dienstleistungen  
Bahnhofstr. 27  
31688 Nienstädt

info@netjeep.de www.netjeep.de

wird folgender

## WARTUNGS- UND SERVICEVERTRAG Basic Workstation

geschlossen.

### § 1 – VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt die technische Betreuung der beim Auftraggeber vorhandenen Hard- und Software gemäß Anlage zu diesem Vertrag (Leistungsschein).

### § 2 – LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung folgender Servicedienstleistungen:
  - Überprüfung der Hardware auf korrekte Funktion
  - Analyse und Auswertung von Systemprotokollen
  - Überwachung der Antivirensoftware und Firewallsoftware
  - Überprüfung der Festplatten und Speichermedien auf logische und physikalische Fehler
  - Überprüfung und Optimierung der Konfiguration des Betriebssystems
  - Update des Betriebssystems, Einspielung von Sicherheitsupdates
  - Entfernung temporärer und überflüssiger Daten
- (2) Die Leistungen gemäß Abs. 1 werden einmal im Quartal erbracht.
- (3) Der Auftragnehmer führt weitere Leistungen, die nicht von diesem Vertrag erfasst sind, nach Beauftragung durch den Auftraggeber durch.

### § 3 – REAKTIONS- UND LEISTUNGSZEITEN

- (1) Die Reaktionszeit beträgt in der Regel 24 Stunden ab Störungsmeldung.
- (2) Die Leistungen werden in der Regel Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr erbracht.

### § 4 – ORT DER LEISTUNGSERBRINGUNG

- (1) Die Leistungen werden in der Regel beim Auftraggeber vor Ort erbracht.
- (2) Der Auftragnehmer kann die Leistung auch in seinen Geschäftsräumen erbringen, soweit er dies für notwendig erachtet.

## § 5 – PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- (1) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer ungehindert Zutritt zu den EDV-Anlagen während der üblichen Geschäftszeiten. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der in angemessenem Umfang unterstützen.
- (2) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer rechtzeitig über Änderungen an der Hardware zu informieren, sofern sich diese auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers auswirken. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über ihm bekannte nachteilige Auswirkungen dieser Änderungen unverzüglich unterrichten.

## § 6 – VERGÜTUNG

- (1) Die Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 werden pauschal mit 45,95 EUR pro Quartal und zu betreuendem Arbeitsplatzsystem vergütet. Maßgebend für die Berechnung sind die in der Anlage zu diesem Vertrag (Leistungsschein) aufgeführten Arbeitsplatzsysteme. Anfahrtpauschalen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Eventuell anfallende Materialkosten sind nicht von der pauschalen Vergütung abgedeckt.
- (3) Darüber hinausgehende Leistungen werden gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste vergütet. Der Auftragnehmer gewährt einen Preisnachlass in Höhe von 10% auf die Arbeitsstunden.
- (4) Die Preisangaben verstehen sich inklusive derzeit gültiger Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Die Vergütungspauschale wird angepasst, sofern sich der Mehrwertsteuersatz ändert.

## § 7 – ABRECHNUNG

- (1) Die Vergütungen aus Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 werden einmal im Quartal im Voraus fällig und abgerechnet.
- (2) Vergütungen von darüber hinausgehenden Leistungen sowie von Hardware und Software werden sofort berechnet.
- (3) Das Zahlungsziel beträgt 7 Tage nach Rechnungsstellung (ohne Abzug von Skonto).

## § 8 – DATENSCHUTZBESTIMMUNGEN

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes sowie die jeweils geltenden Datenschutzsondervorschriften.

## § 9 – GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Die Gewährleistungsfrist für Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten beträgt 12 Monate, für eingesetzte Neuteile 24 Monate, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Instandsetzungsarbeiten mit dem Zeitpunkt der Abnahme, bei Wartungsarbeiten mit deren Abschluss. Die Gewährleistungsfrist für Nacherfüllungsleistungen endet ebenfalls mit Ablauf der Gewährleistungsfrist nach Satz 1.
- (2) Meldet der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Mangel, wird die Frist des gemeldeten Mangels gehemmt, wenn der Auftragnehmer im Einverständnis mit dem Auftraggeber das Vorhandensein des Mangels prüft oder nacherfüllt. Die Gewährleistungsfrist ist so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer das Ergebnis seiner Prüfung dem Auftraggeber mitteilt, die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Fortsetzung der Nacherfüllung verweigert.

## § 10 – HAFTUNG

- (1) Der Auftragnehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn und indirekte bzw. sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (2) Gleiches gilt bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial.

## § 11 – VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage vor Ablauf des Vertrages. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (3) Der Vertrag gilt für 3 Monate und verlängert sich automatisch um weitere 3 Monate, sofern nicht fristgerecht gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 12 – SONSTIGE VEREINBARUNGEN

- (1) In diesem Vertrag sind sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien geregelt. Darüber hinausgehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Gerichtsstand ist Bückeburg.

---

Ort und Datum

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer